

beschluß hier eine Minorität nicht binden könne, nämlich, daß die Majorität der Minorität kein individuelles Glaubensbekenntniß aufdringen könne. Indes ist ein großer Unterschied darin, einer Gesamtheit ein Glaubensbekenntniß aufzudringen, und über die Richtigkeit gewisser Symbole, nach denen gelehrt werden soll, zu entscheiden. Erlauben Sie mir auch darin einen kurzen Rückblick auf die Geschichte. Schon die Entstehung der symbolischen Bücher beweist, daß sie nicht als ein gegebenes Ganzes und aus einem Gusse entstanden sind; denn zwischen dem Erscheinen der Concordienformel und der Augsburger Confession liegt ein Zeitraum von 47 Jahren zwischen inne. Denn die Augsburger, von Melancthon verfaßte Confession erschien am 25. Juni 1530, die Concordienformel aber, die gewissermaßen den Schlußstein bildet, erst unter dem Kurfürsten August 1580, also 50 Jahre später. Warum sollen also diese Bekenntnißschriften, die sich schon damals ergänzten und erläuterten, nicht auch jetzt den Erläuterungen menschlicher Urtheile unterworfen sein? Aber es muß dies nur von der Kirche selbst geschehen, von einer Versammlung, die aus der Kirchengesellschaft selbst hervorgegangen ist. Das sind übrigens nur Wünsche, die ich ausspreche, um gewissermaßen meiner individuellen Ueberzeugung Genüge zu leisten. Auch ich bin fest überzeugt, daß der Zustand, der von mancher Seite her geschildert worden, nicht so schreckenerregend ist, als er im ersten Augenblick erscheint, und den deutschen so wohlgesinnten Regierungen wird es gewiß gelingen, durch Zuwarten und weise und zeitgemäße Concessionen den kirchlichen Frieden wieder herzustellen, um so mehr, wenn sie in ihren Bestrebungen von einem wahren christlichen Sinne, von dem Sinne der Duldung und Liebe ihrer Unterthanen unterstüzt werden, wenn sie durch einen ächt apostolischen Sinn, wie der Herr Referent schon erwähnt hat, in diesem Bestreben unterstüzt werden.

D. Gross: Nach einer bereits stattgefundenen so ausführlichen Besprechung über die unserer Berathung vorliegende Frage will ich mir nur wenige Worte erlauben, um meine Abstimmung zu motiviren. Es ist ein erfreuliches Zeichen für den noch nicht erstorbenen religiösen Sinn unserer Zeit, daß der vorliegende Gegenstand ein so reges Interesse hervorgerufen und eine ungewöhnlich lebhafte Berathung in unserer Kammer veranlaßt hat. Allein ich muß doch bekennen, daß die Discussion über mehrere Fragen sich verbreitet hat, zu welchen in dem ergangenen Decrete keine Veranlassung gegeben war, und welche überhaupt nicht Gegenstand ständischer Verhandlung sein können. Ich muß in dieser Beziehung den von mehreren Sprechern vor mir geäußerten Ansichten, und insbesondere denen des Herrn Bürgermeisters Behner ganz beitreten. Das vorliegende Decret spricht sich einfach dahin aus, daß auch Seiten der Staatsregierung das Bedürfniß einer Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung anerkannt werde, sie sichert eine Gesetzworlage für die künftige Ständeversammlung zu und fordert die gegenwärtige auf, eine Deputation zu wählen, um diese künftige Gesetzworlage in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage zu prüfen und zu begutachten. Daß in dieser Gesetzworlage nicht confessionelle Fragen und dogmatische Lehrsätze enthalten sein werden, halte ich

für unzweifelhaft, weil eine Ständeversammlung als eine rein politische Körperschaft nicht geeignet sein würde, solche Fragen in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen und eine Entscheidung darüber zu fällen. Andererseits ist im Decrete nur von der Kirchenverfassung, mithin nur von der äußern Gestaltung der Kirche im Verhältnisse zum Staate die Rede, und in der Beilage zu dem Decrete ausdrücklich erklärt, daß die Mitwirkung der Ständeversammlung wegen der dabei einschlagenden, dem äußern Rechtsgebiete angehörenden Fragen verfassungsmäßig geboten erscheine. In dieser Hinsicht werde ich dem Antrage der Deputation unter a. S. 695 unbedingt beistimmen, obwohl ich die Ueberzeugung habe, daß die Kirchlichkeit weder auf dem Lande, noch in den Städten so tief gesunken ist, wie mehrere an die Ständeversammlung gelangte Petitionen behaupten wollen. Eben so ist es mir nicht ganz zweifellos, ob dadurch, daß eine äußere Kirchenverfassung hergestellt wird, durch welche den Gemeinden eine größere Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt werden soll, der Sinn für Kirchlichkeit sehr erweckt werden möchte, in so fern er nicht schon vorhanden ist. Auch finde ich die Erklärung der Deputation ganz angemessen, daß sie sich eines Gutachtens darüber enthalten hat, ob künftig Presbyterien und Synoden eingeführt werden sollen, weil durch Entscheidung hierüber einer künftigen Gesetzworlage vorgegriffen werden würde. Allein die Anträge unter b. und d. erscheinen mir in so fern bedenklich, als die unter b. im ersten Satze ausgesprochene Voraussetzung, „daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde“, in der von der hohen Staatsregierung dem Decrete gegebenen Beilage selbst enthalten ist, und deren Erwähnung mithin mindestens überflüssig erscheint. Der zweite Satz bezieht sich nur auf die Aufrechthaltung der Glaubenslehren, einen Gegenstand, der in den zu erwartenden Gesetzentwurf weder gehören, noch auch darin erwähnt werden dürfte, weshalb ich diesem Satze eben so wenig beitreten werde, als dem Satze unter d.: „daß sie es aber vor Allem als nöthig und als die erforderliche Maßregel ansehe, daß eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche als Grundsatz anerkannt, und dem zufolge für sie eine oberste collegialische Behörde gebildet werde,“ weil auch darin der künftigen Gesetzworlage, welche nothwendig auch diesen Gegenstand berühren wird, vorgegriffen zu werden scheint.

Bürgermeister Gottschald: Ich gebe dem hohen Präsidium anheim, ob es bei der vorgerückten Zeit noch möglich sein werde, heute zu Ende zu kommen, wenn ich das erbetene Wort noch erhalte. Denn ich erkläre im voraus, daß ich beabsichtige, einen Antrag einzubringen. Es könnte sein, daß, wenn er den Beifall der Kammer fände, über diesen Antrag sich noch eine längere Debatte entspanne; ich stelle es daher dem Ermessen des Herrn Präsidenten anheim, ob ich mich nicht erst morgen noch äußern könnte.

Präsident v. Carlowitz: Herr Bürgermeister Gottschald ist der letzte unter den angemeldeten Sprechern. Es wäre demnach Aussicht vorhanden, heute die allgemeine Debatte schließen zu können; wollten wir das aber nicht thun, so be-